

# Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

## Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Vogelsbergkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 Folgendes **angeordnet**:

1. Die Durchführung von Zeltlagern, Zeltfreizeiten und Zeltveranstaltungen mit Übernachtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind im Gebiet des Vogelsbergkreises untersagt.
2. Wenn dagegen sichergestellt werden kann, dass pro 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Einheit von ortsfesten Sanitäreinrichtungen (Toilette, Dusche und Handwaschbecken) am Ort der Durchführung im Kreisgebiet zur Verfügung steht, kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisausschuss (Gesundheitsamt) das Zeltlager, die Zeltfreizeit oder die sonstige Zeltveranstaltung durchgeführt werden. Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Satz 2 gehören auch die Betreuungspersonen.
3. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 18. Oktober 2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

#### Zu Ziffer 1:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland im ersten Quartal des Jahres hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Durch diese Beschränkungen konnte eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Dieses hat zu Lockerungen durch die Hessische Landesregierung geführt, insbesondere zu einer Öffnung von weiteren Einrichtungen und Ermöglichung weiterer Aktivitäten.

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302) ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie ist zuletzt durch die Dritte Änderungsverordnung vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 426) geändert worden und regelt die Bedingungen, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine relative Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist. Nach § 9 Corona-Kontakt- und Betriebs-

beschränkungsverordnung bleibt die örtlich zuständige Behörde befugt, „auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen“.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist demgemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 35 S. 2 HVwVfG. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses zum Erlass dieser Anordnung folgt aus den § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach Satz 2 können auch „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen“ beschränkt oder verboten werden.

Da eine schnelle und weitere Verbreitung des Corona-Virus verhindert werden soll und von der Allgemeinverfügung alle Personen betroffen sind, die sich im Kreisgebiet zu den unter Ziffer 1 und 2 genannten Zwecken aufhalten oder ein Zeltlager, eine Zeltfreizeit oder eine sonstige Zeltveranstaltung durchführen wollen, wird von einer vorherigen Anhörung abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG).

§ 4 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung definiert die Zulässigkeit von Übernachtungsangeboten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zum 11.06.2020 klargestellt, dass diese verordnungsrechtliche Bestimmung sich auch auf die Durchführung von Jugendfahrten und –freizeiten auf Zeltplätzen erstreckt.

Das Verbot (Ziffer 1) mit der Ausnahme (Ziffer 2) ist geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation auch angemessen:

Der Großteil der zeltbezogenen Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Gebiet des Vogelsbergkreises verfügt keine ausreichenden Sanitäreinrichtungen, die ortsfest installiert sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen (z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen) kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Einhaltung von Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ansteckung und Ausbreitung dieser Infektionskrankheit einschränken, können bei den zeltbezogenen Veranstaltungen und Zusammentreffen ohne ausreichende, ortsfest installierte Sanitäreinrichtungen nicht im notwendigen Umfang sichergestellt werden.

Nach amtsärztlicher Einschätzung ist die Vorgabe einer auf 10 beschränkten Teilnehmerzahl für die Nutzung einer Einheit einer ortsfesten Sanitäreinrichtung geeignet, das nach wie vor bestehende Infektionsrisiko bei solchen Zeltveranstaltungen zu minimieren. Eine solche ortsfeste Einheit einer Sanitäreinrichtung besteht aus einem Waschbecken, einer Toilette und einer Dusche. Ein milderer Mittel, um im Zeltlager-Bereich das Infektionsrisiko zu verringern, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:

Die Nichtbeachtung der Untersagung nach Ziffer 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 2, 8 Nr. 12 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung dar.

Für die Höhe der Geldbuße gilt § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum Ende der Herbstferien in Hessen (18.10.2020).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss (Gesundheitsamt) des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).

Vogelsbergkreises

Lauterbach, den 30.06.2020

Der Kreisausschuss

Manfred Görig  
Landrat

Dr. Jens Mischak  
Erster Kreisbeigeordneter